

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VS 6/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Süd,  
Heilbronner Straße 186, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Land Niedersachsen,  
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,  
-Landessozialamt-,  
Domhof 1, 31134 Hildesheim.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Februar 2007 durch die  
Richter D a u und M a s u c h sowie die Richterin K n i c k r e h m  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen vom 19. Juli 2006 wird als unzulässig  
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat durch Urteil vom 19. Juli 2006 das Begehren des Klägers abgelehnt, weitere als die bereits anerkannten Folgen einer Wehrdienstbeschädigung festzustellen. Zugleich hat es einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Ausgleich nach § 85 Soldatenversorgungsgesetz verneint.
- 2 Mit seiner Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem zuvor benannten Urteil. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und rügt Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Kläger die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht so dargelegt hat, wie es § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 5 Der Kläger hat bereits keine konkrete - höchstrichterlich klärungsbedürftige - Rechtsfrage bezeichnet. Er setzt sich nicht einmal mit der einschlägigen und vom LSG zitierten Rechtsprechung des BSG auseinander.
- 6 Auch das Vorliegen eines Verfahrensfehlers hat der Kläger nicht hinreichend dargetan.
- 7 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 (freie richterliche Beweiswürdigung) SGG und auf eine



Verletzung des § 103 (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 8 Der Kläger kann nicht damit gehört werden, die Entscheidung des LSG sei sachlich unrichtig, weil das Berufungsgericht die Tatsachen unzutreffend bewertet habe. Denn sachliche Unrichtigkeit der Entscheidung ist kein Zulassungsgrund. Mit der Rüge der Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung kann er bereits wegen der ausdrücklichen Beschränkung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht zur Zulassung der Revision gelangen.
- 9 Soweit der Kläger auf sein erstinstanzliches Vorbringen verweist, ist dieses ebenfalls unbeachtlich, weil er damit nicht Fehler des Berufungsverfahrens rügt.
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

